

Aktenzeichen:

7 RAr 56/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 27. Juni 1957

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1957

für Recht erkannt:

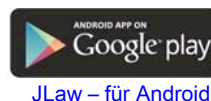
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessi-
schen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 16. Febru-
ar 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I Der Kläger und Revisionsbeklagte, 1901 geboren und von Beruf Bergmann, meldete sich beim Arbeitsamt Kassel ab 19. Mai 1954 arbeitslos und beantragte Arbeitslosenunterstützung (Alu). Zu- vor war er vom 2. November 1945 bis 30. November 1950 als Tages- arbeiter und danach vom 1. Dezember 1950 bis 23. März 1954 als Hauer bei den Hessischen Braunkohlen- und Ziegelwerken GmbH., Zeche Ihringshausen-West, beschäftigt. Am 23. März 1954 wurde er wegen Berguntauglichkeit entlassen. Lohn wurde dem Kläger bis zum 18. September 1953 gezahlt. Vom 4. Mai bis 31. Mai 1953 und vom 19. September 1953 bis 23. März 1954 war er arbeitsunfähig er- krankt.

Seit dem 24. März 1954 bezog der Kläger Knappschaftsrente in Hö- he von DM 164,40 monatlich. Vorher hatte er vom 1. Oktober 1951 bis 23. März 1954 Knappschaftssold, je Monat DM 60,--, während seines Beschäftigungsverhältnisses erhalten.

Nach der Arbeitslosmeldung wurde der Kläger auf Veranlassung des Arbeitsamts hinsichtlich des Grades seiner Erwerbsminderung unter- sucht; sie wurde mit 40 v.H. vom Arzt des Arbeitsamts beurteilt.

II Mit Verfügung des Arbeitsamts Kassel vom 18. Juni 1954 wurde der Antrag des Klägers auf Gewährung der Alu abgelehnt, da die An- wertschaft nach § 95 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Ar- beitslosenversicherung (AVAVG) nicht erfüllt sei. Arbeitslosen- fürsorgeunterstützung (Alfu) wurde ihm unter Anrechnung der Knappschaftsrente bewilligt.

Der Widerspruch des Klägers wurde durch Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 1954 als unbegründet zurückgewiesen. Seine Klage wies das Sozialgericht Kassel durch Urteil vom 26. Oktober 1954 ab. Es war der Auffassung, daß der Knappschaftssold, der in der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Ok- tober 1942 (NeuregelungsVO) neben der Knappschaftsrente und der Knappschaftsvollrente als Regelleistung aufgeführt werde und der der früher geltenden Alterspension entspreche, als Rente angesehen werden müsse. Danach könne aber die vom Kläger ausgeübte Beschäf- tigung gemäß § 96 AVAVG nicht zum Erwerb der Anwartschaft auf



Alu dienen.

Auf die Berufung des Klägers hob das Hessische Landessozialgericht mit Urteil vom 16. Februar 1955 das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 26. Oktober 1954, den Widerspruchsbescheid der Widerspruchsstelle des Arbeitsamts Kassel vom 9. Juli 1954 und den Bescheid des Arbeitsamts Kassel vom 18. Juni 1954 auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger ab 22. Mai 1954 unter Anrechnung bereits gezahlter Arbeitslosenfürsorgeunterstützung die Arbeitslosenunterstützung zu zahlen.

Das Landessozialgericht begründete diese Entscheidung im wesentlichen damit, daß der Kläger dem versicherungsfreien Personenkreis der Rentenempfänger deshalb nicht angehöre, weil der ihm in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 23. März 1954 gewährte Knappschaftssold keine Rente darstelle, deren Bezug Versicherungsfreiheit hätte begründen können. Zwar sei der Knappschaftssold in § 2 der NeuregelungsVO als Regelleistung aufgeführt. Der Begriff der Regelleistung besage aber nichts über die Rentennatur einer als Regelleistung aufgeführten Leistung. Er weise lediglich darauf hin, daß es sich um die gesetzlich festgelegten Leistungen handle im Gegensatz zu den Mehrleistungen, die in der Satzung eines Versicherungsträgers noch zusätzlich vorgesehen sein könnten. Die gesetzliche Regelung des Knappschaftssoldes in § 9 der vorstehend angeführten Verordnung, daß er nämlich auf Antrag an denjenigen gezahlt wird, der das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Beitragsmonate wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet und die Anwartschaft erhalten hat, lasse erkennen, daß der Knappschaftssold unter völlig anderen Voraussetzungen gewährt werde und andere rechtliche Folgen zeige als die Renten der Sozialversicherung. Der Knappschaftssold sei als eine Anerkennung für langjährige bergmännische Tätigkeit zu werten und stelle damit eine Art Treuegeld dar, während die Rente der Sozialversicherung vorwiegend den Zweck verfolge, den Lebensunterhalt des nicht mehr erwerbsfähigen Versicherten möglichst sicherzustellen. Der Knappschaftssold sei auch von Anzahl und Höhe der vom Versicherten geleisteten Beiträge vollkommen unabhängig. Er werde einheitlich in der vom Gesetz festgesetzten Höhe gewährt. Die trotz des Bezugs von Knappschaftssold fortbestehende Beitragspflicht zur Knappschaftsversicherung weise ebenfalls darauf hin, daß der Knappschaftssold



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht als Rente im Sinne der Sozialversicherung angesehen werden könne. Ferner werde den Beziehern von Knappschaftssold abweichend von anderen Rentenbezügen kein Kinderzuschuß gewährt, während er bei den anderen Renten und auch schon beim Bezug der Knappschaftsrente regelmäßig gezahlt werde. Noch deutlicher trete die unterschiedliche Behandlung des Knappschaftssoldes gegenüber den Renten der Knappschaftsversicherung in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Teuerungszulagengesetzes vom 10. August 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1953 hervor, das den Knappschaftssold ausdrücklich von der vorgesehenen Erhöhung ausgenommen habe. Schließlich habe auch das Reichsversicherungsamt in seiner Stellungnahme vom 20. Mai 1943 (Mitteilungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1944, S. 3) die Ansicht vertreten, daß der Knappschaftssold keine Rente im Sinne der Renten der Sozialversicherung sei. Nach allem stehe § 96 Abs. 1 AVAVG dem Erwerb einer Anwartschaft zum Bezuge der Alu nicht entgegen.

Revision wurde zugelassen.

III Die Beklagte legte gegen das ihr am 22. April 1955 zugestellte Urteil mit Schriftsatz vom 21. Mai 1955, eingegangen beim Bundessozialgericht am 23. Mai, Revision ein. Sie beantragte,

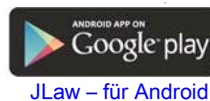
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

In der Revisionsbegründung vom 16. Juni 1955, beim Bundessozialgericht eingegangen am 21. Juni, hatte die Beklagte zunächst verfahrensrechtliche Rügen erhoben, die nach ihrer Erklärung im Verhandlungstermin vom 27. Juni 1957 indessen nicht aufrecht erhalten wurden.

Materiell-rechtlich machte die Beklagte in der Revisionsbegründung und in den nachfolgenden Schriftsätzen geltend, die §§ 95 und 96 AVAVG seien fehlerhaft angewendet worden. Die Ausnahmeregelung des § 96 Satz 2 AVAVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der NeuregelungsVO, daß knappschaftliche Versicherte ohne Entrichtung von Beiträgen die Anwartschaft für die Alu erfüllen, gelte nur für jenen Kreis der im Bergbau tätigen Personen, der nicht unter eine andere Vorschrift falle, der zufolge er von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit sei. Der Kläger gehöre jedoch als Empfänger von Knappschaftssold zum Kreise der Rentner und sei demzufolge nach § 14 Abs.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 Satz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit. Die Tätigkeit des Klägers während des Bezugs von Knappschaftssold könne daher gemäß § 96 Satz 1 AVAVG nicht zum Erwerb der Anwartschaft dienen. Der Knappschaftssold zähle zu den Regelleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und müsse als Rente behandelt werden. Der Umstand, daß er nicht den vollen Lebensunterhalt des Versicherten sichere, widerspreche nicht der Einordnung des Knappschaftssoldes unter die Sozialversicherungsrenten. Ferner ergibt sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Teuerungszulagengesetzes eine Teuerungszulage u.a. die Empfänger von Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Empfänger von Knappschaftssold. Auch hieraus ergebe sich, daß der Gesetzgeber die Empfänger von Knappschaftssold grundsätzlich als Rentenempfänger der knappschaftlichen Rentenversicherung ansehe, da es anderenfalls der im Gesetz festgelegten Ausnahme nicht bedurft hätte.

Der Kläger beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er führte aus, daß der Knappschaftssold zwar eine Regelleistung nach dem Reichsknappschaftsgesetz sei, doch könne er seinem Charakter nach nicht mit der Knappschaftsrente gleich behandelt werden. Beim Knappschaftssold spiele die Erwerbsbeeinträchtigung, die Berufsunfähigkeit oder die Invalidität keine Rolle. Er werde nicht gewährt, um den Lebensunterhalt sicherzustellen, sondern als Anerkennung für die Verrichtung bergmännischer Arbeit. Mit dem Knappschaftssold werde die Schwere und das Gefahrvolle des bergmännischen Berufs abgegolten und zugleich ein Anreiz für die Ausübung dieses Berufs geschaffen. Der Auffassung des Landessozialgerichts, daß der Knappschaftssold keine Rente, sondern vielmehr eine Art Treuegeld darstelle, sei beizupflichten. Diese schon für die Vergangenheit zutreffende Rechtsauffassung habe ausdrücklich auch in § 74 Abs. 3 der Neufassung des AVAVG vom 3. April 1957 Niederschlag gefunden, nach dessen Inhalt nur die Zuerkennung einer Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Erreichung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließe.

Die Beklagte hielt dem entgegen, daß die Regelung des § 74 AVAVG



n.F. keine Klarstellung oder Bestätigung, sondern eine Rechtsänderung bedeute.

- IV Die - vom Landessozialgericht zugelassene - Revision ist statthaft. Sie ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sowie begründet worden. Da das Ende der Revisionsfrist (22.5.1955) auf einen Sonntag fiel, ist die Revisionsschrift am 23. Mai 1955 noch rechtzeitig eingegangen (§ 64 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Von den Voraussetzungen des Anspruchs auf Alu (§ 87 AVAVG) ist unter den Beteiligten im vorliegenden Falle allein diejenige der Erfüllung der Anwartschaft strittig. Die Anwartschaft ist nach § 95 AVAVG dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten (Rahmenfrist im Regelfall) oder in den letzten zwei Jahren (Rahmenfrist in den Ausnahmefällen) vor der Arbeitslosmeldung mindestens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Nach § 96 Satz 1 AVAVG können versicherungspflichtige Beschäftigungen, für die die Arbeitnehmeranteile des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung nicht erhoben wurden, nicht zum Erwerb der Anwartschaft dienen. Dagegen steht nach § 96 Satz 2 AVAVG die Befreiung der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) der Anwartschaftserfüllung nicht entgegen. § 16 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1951 (BGBl. I S. 400) bestimmt: "Die Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz fällt für die Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung weg". Demnach sind der in Satz 1 des § 96 AVAVG enthaltenen Regelung gemäß Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung, für die nach anderer Rechtsgrundlage keine Beiträge für die Arbeitslosenversicherung entrichtet wurden, nicht geeignet, die Anwartschaft zu erfüllen. Als solche anderen Vorschriften kommen auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts darüber, daß der Kläger während der Zeit des Bezugs von Knappschaftssold als Hauer im Bergbaubetrieb beschäftigt war, an die der erkennende Senat gebunden ist (§ 163 SGG), hier § 14 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung



der Rentner vom 8. August 1942 (RGrB. I S. 409) in Betracht. Zutreffend hat daher das Landessozialgericht im vorliegenden Falle seine Prüfung darauf abgestellt, ob der Knappschaftssold rechtlich eine Rente im Sinne der knappschaftlichen Rentenversicherung darstellt und ob demgemäß der Kläger während seines Bezugs dem Personenkreis der Rentner zuzurechnen war.

Die hierzu vom Vorderrichter angestellten Erwägungen (s. oben II) sind sachlich wie rechtlich nicht zu beanstanden und in ihrem Ergebnis zu bestätigen, soweit das Landessozialgericht zu der Schlussfolgerung gelangt ist, daß der Knappschaftssold einer Rente aus der Sozialversicherung nicht g l e i c h z u s e t z e n ist. Allerdings ist die in den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts mit enthaltene Formulierung, daß der Knappschaftssold "keine Rente darstelle" zumindest mißverständlich und kann keinen Bestand haben. Auch das Reichsversicherungsamt hatte in seiner vom Vorderrichter angezogenen Stellungnahme vom 20. Mai 1942, die im übrigen die Gerichte nicht binden könnte, keinen derartig absoluten Standpunkt eingenommen.

V Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist der Knappschaftssold (§ 9 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4.10.1942) eine Rente, jedoch eine solche eigener Art und mit besonderem Wesensgehalt.

Der für den Bereich der Knappschaftsversicherung zuständige 5. Senat hat im Urteil vom 9. November 1955 (BSG. 2 S. 3 ff.), auf das insoweit Bezug genommen wird, die geschichtlichen wie sachlichen Zusammenhänge für die Einführung, Entwicklung und Gestaltung des Knappschaftssolds ausführlich untersucht und gewürdigt. Danach ist festzustellen, daß der Knappschaftssold - der im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGrB. I S. 533) nicht mehr als Leistung aufgeführt ist - weder wegen vermuteter Berufsunfähigkeit noch wegen irgend einer sonstigen vermuteten Erwerbsbeschränkung gewährt wurde. Er war nicht dazu bestimmt, als Existenzgrundlage an die Stelle wegfallenden Arbeitseinkommens zu treten. Seiner Bemessung nach war er dafür nicht geeignet. Unabhängig von Anzahl und Höhe der Beiträge des Versicherten wurde er jeweils in einem festen Betrag - ohne Kinderzuschlag und Teuerungszulagen -, der nie auch nur annähernd zum Lebensunterhalt ausgereicht hätte, gezahlt. Der Knapp-



schaftssold diente vielmehr dazu, für die besonderen Belastungen und altersmäßigen Erschwernisse der bergmännischen Arbeit dem Versicherten neben seinem Arbeitseinkommen eine zusätzliche "Belohnung" zu bieten, solange er noch seine Berufstätigkeit weiter ausübte. Der Knappschaftssold entfiel dann, wenn der Versicherte die Knappschaftsrente erhielt, also berufsunfähig wurde.

Darin, daß der Knappschaftssold nicht statt des wegfallenden Arbeitseinkommens, sondern neben diesen gezahlt wurde, liegt, wie auch das Landessozialgericht - im Gegensatz zum Sozialgericht - richtig erkannt hat, der für die Entscheidung maßgebliche Wesensunterschied zu den anderen Rentenleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Deshalb kann der Knappschaftssold mit den "klassischen" Renten der knappschaftlichen Versicherung wie der sonstiger Sozialversicherung nicht gleichbehandelt werden, obschon er gesetzestechnisch in die Regelleistungen der ersteren einbezogen war.

VI Ist nun, wie dargelegt, der Knappschaftssold seinem besonderen Wesensgehalt nach rechtlich wie tatsächlich eine "fachliche Belohnung" - der vom Landessozialgericht gewählte Begriff des "Treuegeldes" trifft im Kern dasselbe -, die dem Kläger als Arbeitnehmer im bergbaulichen Betrieb bei Fortsetzung seiner bisherigen Arbeitnehmer-Tätigkeit zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt wurde, so war er während dieser Zeit nicht Rentenempfänger (Knappschaftsrentner) nach § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. August 1942, sondern Versicherter nach § 16 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942.

Diese Folgen ergeben sich - entgegen der Auffassung der Beklagten - bereits aus der Rechtslage zur Zeit der Geltung des § 95 AVAVG a. F.; sie sind nicht etwa erst als Rechtsänderung durch § 74 AVAVG in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322), der auf den vorliegenden Fall noch nicht anwendbar ist, bewirkt worden. Deshalb dienen auch die Beschäftigungszeiten des Klägers, in denen er neben seinem Arbeitsentgelt als Versicherter der knappschaftlichen Rentenversicherung den Knappschaftssold erhalten hat, gemäß § 96 Satz 2 AVAVG a. F. zum Erwerb der Anwartschaft auf Alu. Mithin hat-



te der Kläger die Anwartschaft innerhalb der Rahmenfrist von 2 Jahren vor seiner Arbeitslosmeldung, wie den Feststellungen des Landessozialgerichts zu entnehmen ist, erfüllt (§ 95 AVAVG a.F.).

Die Revision war daher zurückzuweisen, da sich das Urteil des Landessozialgerichts nach alledem im Ergebnis als zutreffend erwiesen hat (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

